

Bei der Vielzahl der mit großem Problembewusstsein erörterten sozialetischen Positionen geht Breuer allerdings noch ein anderes Risiko ein, das Risiko, die leitende Fragestellung in den Hintergrund zu drängen. Die leitende Fragestellung war die nach der Legitimität einer eigenständigen Christlichen Sozialethik im Fächerkanon der Katholischen Theologie und nach dem Verhältnis der Christlichen Sozialethik zur Moralthologie. Breuer greift sie erst am Ende seiner Arbeit wieder auf. Er begründet sein Plädoyer für die Eigenständigkeit der Christlichen Sozialethik mit deren Perspektive: sie beurteilt nicht individuelles Verhalten, sondern gesellschaftliche und politischen Institutionen hinsichtlich ihrer Gerechtigkeit. Sie fragt nach den strukturellen Bedingungen des Gemeinwohls, während die Moralthologie nach den individuellen Möglichkeitsbedingungen und Tugenden für ein gelingendes Leben fragt. Diese Perspektive

der Moralthologie schließt das soziale und politische Verhalten des Menschen durchaus ein. Sie zielt aber nicht auf die Institutionen und die Strukturen, die zu den Möglichkeitsbedingungen eines gelingenden Lebens gehören. Breuer zeigt aber auch, dass die Sozialethik sich nicht auf eine Institutionen- bzw. Ordnungsethik beschränken kann. Sie muss die Tugendethik im Blick behalten.

Am Ende der Rezension muss nochmals von den Sparzwängen die Rede sein. Sie belästigen nicht nur die Universitäten, sondern offenkundig auch die Verlage. Die zahlreichen Druckfehler lassen jedenfalls auf kräftige Einsparungen im Lektorat und bei den Korrekturen schließen. Sollte die Arbeit, wie Breuers Dissertation, eine zweite Auflage erfahren, wären auch ein Sach- und ein Personenregister von großem Nutzen.

Manfred Spieker, Osnabrück

## Kirchenrecht

Pinto, Pio Vito (Hg.): *Commento alla Pastor Bonus e alle norme sussidiarie della Curia Romana (= Studium Romanae Rotae – Corpus Iuris Canonici, III), Città del Vaticano: Libreria Editrice Vaticana 2003, 894 S., ISBN 88-209-7521-1, Euro 59,50.*

Mit dem hier anzuzeigenden dritten Band hat die unter dem ebenso anspruchsvollen wie nicht unproblematischen Titel »Corpus Iuris Canonici« erscheinende Reihe ihren Abschluss gefunden. Nach den kommentierten Ausgaben des »Codex Iuris Canonici« (Città del Vaticano 2001; vgl. FKTh 19 [2003], 237–238) und des »Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium« (Città del Vaticano 2001; vgl. FKTh 20 [2004], 79) wird in ihm die geltende Gesetzgebung über die kirchliche Zentralverwaltung und das päpstliche Gerichtswesen dargestellt und interpretiert, darunter an erster Stelle die Apostolische Konstitution Papst Johannes Pauls II. über die Neuordnung der Römischen Kurie »Pastor bonus« vom 28. Juni 1988 (1–275). Der gehaltvolle Band bietet darüber hinaus den kommentierten Text der Apostolischen Konstitution über die Vakanz des Apostolischen Stuhles und die Wahl des Papstes von Rom »Universi Dominici Gregis« vom 22. Februar 1996 (299–369), der unter der Bezeichnung »Regolamento Generale« firmierenden Ausführungsbestimmungen über die interne Ordnung und Arbeitsweise der Römischen Kurie in der geltenden Fassung vom 30. April 1999 (371–455) sowie der Normen über interne Ordnung und Arbeitsweise die Römische Rota vom 18. April 1994 (473–552).

Die genannten Dokumente werden in der Regel in ihrem lateinischen Urtext sowie einer italienischen Übersetzung dargeboten, während die ausführlichen, vornehmlich theologische und rechtsgeschichtliche Aspekte zur Sprache bringenden Einleitungen sowie die Kommentare zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen allesamt in italienischer Sprache gehalten sind. Als deren Autoren scheinen – wie schon in den beiden vorausgehenden Bänden der Reihe – die Namen einiger der bekanntesten an den Päpstlichen Universitäten, den Päpstlichen Gerichtshöfen und der Römischen Kurie tätigen Kanonisten auf, die nicht zuletzt aufgrund ihrer praktischen Erfahrung als ausgewiesene Fachleute in Fragen der kirchlichen Zentralverwaltung und des päpstlichen Gerichtswesens gelten können. Von daher ist es nicht verwunderlich, dass sich die Kommentare durchwegs nicht in abstrakter Theorie ergehen, sondern stets auch den rechtspraktischen Aspekt miteinbeziehen und insofern etwas vom nicht selten aus purer Ignoranz heraus geschmähten, in Wirklichkeit dagegen aus jahrhundertelanger Erfahrung schöpfenden kurialen Geist erkennbar werden lassen.

Allerdings kann nicht verschwiegen werden, dass den Kommentaren bisweilen eine gewisse Tendenz zur Schönfärberei anhaftet, etwa wenn bestimmte, von Seiten der Kirchenrechtswissenschaft intensiv und bisweilen mit großer Sorge diskutierten Fragen mit keinem Wort Erwähnung finden. Als Beispiel dafür kann auf die berühmt gewordene Nr. 75 von »Universi Dominici Gregis« verwiesen werden, in der für den Fall, dass ein Konklave auch

nach 33 Wahlgängen noch ohne Ergebnis geblieben ist, die absolute Mehrheit der wahlberechtigten Kardinäle darüber befinden kann, ob der künftige Nachfolger Petri statt der herkömmlichen Zweidrittelmehrheit überhaupt nur mehr die absolute Mehrheit der Stimmen benötigt. Der betreffende Kommentar verweist in diesem Zusammenhang zwar auf die »Verantwortung, welche die wahlberechtigten Kardinäle vor Gott und der Kirche tragen« (359, Übersetzung: WR), verschweigt jedoch die damit realistischerweise gegebene Gefahr, dass die Wahl des Nachfolgers Petri selbst von einer Minderheit der Wahlberechtigten absichtlich so lange blockiert bzw. hinaus gezögert werden könnte, bis der oben geschilderte Fall eintritt.

Ungeachtet derartiger Schönheitsfehler stellt das Werk eine insgesamt beeindruckende Leistung von Herausgeber, Autorenteam und Verlag dar. Dies gilt sowohl bezüglich der ungeheuren Materialfülle, die zusammengetragen und bearbeitet wurde, als auch für deren übersichtliche Präsentation. Verzeichnisse der Autoren und Mitarbeiter (XI–XIV), der verwendeten Abkürzungen (XV–XVI) und Quellen (XXIII–XXV), ein sorgfältig erarbeitetes Stichwortregister (827–869) sowie einschlägige Literaturhinweise (873–882) runden das auch in drucktechnischer Hinsicht überaus gelungene Werk ab.

Nicht unerwähnt bleiben können schließlich noch die umfangreichen und nützlichen Anhänge (561–826). Ein erster Teil umfasst eine Reihe an-

sonsten nur schwer zugänglicher Gesetzestexte und Ausführungsbestimmungen, die zwar nicht unmittelbar die Römischen Kurie und deren Tätigkeit zum Gegenstand haben, damit jedoch in zumindest mittelbarem Zusammenhang stehen. Das Spektrum der Dokumentation reicht vom Direktorium der Kongregation für die Bischöfe über die Adliminabesuche vom 28. Juni 1988 bis hin zu Kuriositäten wie den Normen über das Sozialversicherungs- und Pensionswesen der Kurienmitarbeiter. Einige Dokumente von vornehmlich rechtsgeschichtlicher Bedeutung wie die Apostolische Konstitution Sixtus V. »Immensa Aeterni Dei« vom 22. Januar 1588 über die Neuordnung der Römischen Kurie sind gleichfalls abgedruckt. Eine zweite Dokumentation nimmt auf den Vatikan als souveränes Staatsgefüge Bezug und gibt unter anderem den Text des neuen Grundgesetzes vom 26. November 2000 wieder.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Werk eine echte Lücke füllt und vermutlich auf längere Sicht hin ohne Alternative bleiben wird. Abgesehen davon stellt es ein Quellenwerk dar, das nicht nur dem Kanonisten zuverlässige Orientierung über Verfassung, Tätigkeit und Geist der Römischen Kurie bietet, sondern die Aufmerksamkeit aller verdient, die mit dieser Thematik in irgendeiner Weise, ob in Theorie oder Praxis, befasst sind.

Wolfgang Rothe, St. Pölten

## Philosophie – Theologie

Bucher, Alexius J. (Hrsg.): *Welche Philosophie braucht die Theologie?* (Eichstätter Studien NF 47), Regensburg: Pustet 2002, 311 S., ISBN 3-7917-1794-4, Euro 39,90.

Die einzelnen Beiträge des Buches basieren auf Vorträgen, die in der Osterwoche 2001 auf einem gleichnamigen Symposium an der Universität Eichstätt unter der Leitung des Herausgebers gehalten wurden. Referenten waren 14, zumeist junge Philosophen und Theologen. Im Vorfeld standen schon die Dispositionen der Beiträge im Internet zur Diskussion und vier Moderatoren leiteten nach den Themenbereichen »Geschichtliche Perspektive«, »Biblische Perspektive«, »Handlungsorientierte Perspektive« und »Sprachliche Perspektive« die Diskussionen. Sofern die Referenten nicht schon Lehrstühle innehatten, garantiert ihnen die Qualität der Beiträge früher oder später zumindest Listenplätze für einen solchen. Ob die dahinterstehende Theologie der Beiträge aber das Rigorose des Le-

bens bestehen wird, oder wie es ein Moderator (Raúl Fornet-Betancourt) ausdrückte »karfreitags-tauglich« ist, steht auf einem anderen Blatt. Zugegeben, es ist nicht ganz fair ein nach systematischen Maßstäben angelegtes Symposium an seiner Alltagstauglichkeit zu messen. Christliche Theologie, ja Religion überhaupt, kann sich allerdings einer solchen Meßlatte nicht ganz entwinden. Letztgenanntem Kriterium haben denn auch die Ausführungen einiger der Teilnehmer entsprochen: Das trifft insbesondere für den Beitrag des Fuldaer Dogmatikers Jörg Disse zu: »*Theologische und historisch-kritische Exegese. Eine philosophisch-theologische Grundlegung*«. Der Versuchung einer sich selbständig machenden historisch-kritischen Kriteriologie, wie sie Gerd Lüdemann betreibt, zu verfallen, begegnet er mit einer sog. »theologischen Exegese«. Der Tendenz wissenschaftlichen Arbeitens zu ungebremster, kritizistischer Skepsis, einer »Hermeneutik des Verdachts«, setzt er mit Berufung auf Ricoeur eine »Hermeneutik des Vertrau-